Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) und des § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.11.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp AöR in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Die Stadtwerke Espelkamp erheben zum Ersatz ihres Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den Stadtwerken zu tragen ist und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

(2) Der Anschlussbeitrag dient auch zum Ersatz des Aufwandes für die Lieferung von Anlagen (Pumpe, Pumpenschacht und Schaltanlage) bei den Grundstücken, die mittels Druckrohrleitung entwässert werden.

(3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. das Grundstück muss

   a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder,

   b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan) so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die Abwasseranlage (z.B. in ein von den Stadtwerken betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich des Gebietes der Stadt Espelkamp wird die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Frontlänge auf 30 m begrenzt. Die Begrenzung der Grundstücksbreite auf 30 m gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke und für Grundstücke, die in einer Breite von mehr als 30 m bebaut sind, sofern es sich nicht um Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betrieben handelt. Hier richtet sich die zu berücksichtigende Grundstücksbreite nach der tatsächlichen Bebauung.

(3) Absatz 3 ist ab 01.01.1980 ersatzlos gestrichen.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht (Gesamtgrundstück, nicht nur überbaubarer Teil);

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht oder für die die Versorgungsleitung bestimmt ist, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Zugangswege und Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil herstellen, unberücksichtigt.

c) Die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 50 m gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke und für Grundstücke, die in mehr als 50 m Tiefe bebaut sind. Hier richtet sich die zu berücksichtigende Grundstückstiefe nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

(5) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

(6) Der Anschlussbeitrag je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt

a) bei einem Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) 7,67 €
b) bei einem Teilanschluss (Schmutzwasser) 4,60 €
c) bei einem Teilanschluss (Niederschlagswasser) 3,07 €

Dabei wird der Beitrag entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei 1- bis 2-geschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
2. bei 3- geschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
3. bei 4- geschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
4. bei 5- geschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.
5. bei 6- geschossiger Bebaubarkeit 185 v.H.
6. bei 7- geschossiger Bebaubarkeit 195 v.H.
7. bei 8- und höhergeschossiger Bebaubarkeit erhöht sich der Vomhundertsatz um weitere 5 v.H. je Geschoss

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Nr. 1 - 7 ergebenden Vomhundertsätze um 30 % erhöht.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten doch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die öffentliche Abwasseranlage in derselben Straße erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandener Vollgeschosse maßgebend.
Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

Grundstücke die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, sowie Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Grundstücke die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, sowie Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 6 a
Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Anschlussbeitrages. Dabei ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösungsvertrages geltende Beitragssatz anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7
Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht nach dieser Satzung, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine -beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erheben die Stadtwerke zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

(3) Die Schmutzwassergebühr und die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Stadtwerke erheben getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen und erfolgt über einen Wasserzähler (sogenannter Zwischenzähler), der gegen eine Gebühr von den Stadtwerken geliefert, eingebaut, unterhalten, ausgetauscht und abgelesen wird (siehe § 8 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung). Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtwerken eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken abzustimmen.

(3) Falls bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung für die Ermittlung der Wassermengen zur Viehtränkung ein von den Stadtwerken installierter Zwischenzähler (siehe Abs. 2 Satz 4) nicht vorhanden ist, wird die Wassermenge um 8 m^3/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt.

(4) Die den Grundstücken zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler der Stadtwerke ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser, gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
Bei Grundstücken, die ihren Frischwasserbedarf nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und auf denen kein von den Stadtwerken installierter Zwischenzähler (siehe Abs. 2 Satz 4) für die Erfassung von Frischwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen installiert ist, wird für die gebührenpflichtige Abwassermenge mit 40 m³ pro Jahr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldete Person angenommen und festgesetzt.
Stichtag für die Personenzahl ist der 20. September des vorhergehenden Jahres. Diese gebührenpflichtige Abwassermenge erhöht sich bei gemischt genutzten Grundstücken um 50 %.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Niederschlagswasser** bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die angeschlossene Grundstücksfläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Hierzu ist vom Grundstückseigentümer ein Lageplan im Maßstab 1:500 vorzulegen, aus dem sämtliche bebaute und befestigte Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann. Die Stadtwerke können die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, können die Stadtwerke die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die angeschlossene Grundstücksfläche von den Stadtwerken anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
Veränderungen in der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von 2 Monaten den Stadtwerken Espelkamp schriftlich mitzuteilen.

(6) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser 1 Kubikmeter
(m_3) der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser 1 Quadratmeter (m_2) der angeschlossenen Grundstücksfläche.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je m³ Schmutzwasser 3,87 €
b) je m² angeschlossene Grundstücksfläche 0,70 €

Sofern Grundstücke mittels Druckentwässerungssystem an die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke angeschlossen sind, werden je Kubikmeter (m³) Einführungswassermenge 85 vom Hundert der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.

(8) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung den Stadtwerken erhöhte Kosten verursacht (z. B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien, usw.), ist eine lfd. Zusatzgebühr zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Zusatzgebühr wird aufgrund des Gutachtens eines Fachinstitutes festgesetzt.

(9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten und Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 u. 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

(10) Erfolgt eine Rückhaltung, Versickerung oder Nutzung des Regenwassers und erfüllt die betreffende Anlage die in § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Espelkamp aufgeführten technischen Bedingungen, so werden auf Antrag folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Bei Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in einer Teichanlage gemäß § 11 Abs. 2 I. der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Espelkamp wird die an die Teichanlage angeschlossene Grundstücksfläche mit 30 % angesetzt. Macht der Gebührenpflichtige einen höheren Abzugswert geltend, muss er ihn nachweisen.

b) Bei Regenwassernutzungsanlagen gemäß § 11 Abs. 2 II. der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Espelkamp für die Verwendung von Niederschlagswasser bei der Gartenbewässerung und der Versorgung von Verbrauchsstellen im Haus wird die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche mit 30 % angesetzt. Für die Wassermengen, die für die Versorgung von Verbrauchsstellen im Haus verwendet werden, ist eine Schmutzwassergebühr entsprechend dieser Satzung zu entrichten.

c) Bei sonstigen Anlagen zur Rückhaltung, Versickerung oder Nutzung des Regenwassers gemäß § 11 Abs. 2 III. der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Espelkamp wird die an die sonstige Anlage angeschlossene Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt.

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadtwerke Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenpflichtig ist auch der Straßenbaulastträger für Straßenoberflächenentwässerung.

§ 12
Fälligkeit der Gebühren/Vorausleistungen

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Die Stadtwerke erheben am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadtwerke erheben am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

(3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47, SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/ SGV. NRW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
17.12.2010	§ 9 Abs. 7	31.01.2011	01.01.2011
11.12.2012	§ 9 Abs. 7	20.12.2012	01.01.2013
01.03.2013	§ 9 Abs. 2	04.04.2013	01.01.2012
14.07.2017	§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 8, § 9 Abs. 4 und 10, § 11 Abs. 1+4	19.08.2017	20.08.2017
21.12.2018	§ 9 Abs. 7 Lit. b)	22.12.2018	01.01.2019
22.12.2022	§ 9 Abs. 7 Satz 1	23.12.2022	01.01.2023
19.12.2024	§ 9 Abs. 7 Satz 1	20.12.2024	01.01.2025
17.12.2025	§ 9 Abs. 7 Satz 1	18.12.2025	01.01.2026